



### Rückfahrscheinwerfer

ECE-Regelung	ECE-R48 § 6.4
Anbringung	Vorgeschrieben für alle Kfz.-Klassen
Farbe	Weiß
Anzahl	Mind. 1, 2 sind zulässig bei M <sub>1</sub> -Fz. und Fahrzeugen bis unter 6 m.
Anbaubreite	Keine besondere Vorschrift
Anbauhöhe	Min. 250 mm Max. 1.200 mm
Geom. Sichtwinkel	Bei 1 Leuchte: Horizontal +/- 45°, Bei 2 Leuchten: Horizontal 30° innen und 45° außen. Vertikal 15° oben und 5° nach unten.
Elektrische Schaltung	Nur bei eingelegtem Rückwärtsgang, wenn Fahrzeug fahrbereit ist. Besondere Bedingungen gelten für optionale Rückfahrscheinwerfer in §6.4.7.2.
Einschaltkontrolle	Zulässig
Sonstiges	Begrenzungs- und Schlussleuchte übernehmen für gewöhnlich Rolle der Parkleuchte

### Fahrtrichtungsanzeiger (Front)

ECE-Regelung	ECE-R48 § 6.5 and ECE R6
Anbringung	Vorgeschrieben für alle Kfz.-Klassen (Kategorien 1, 1a oder 1b)
Farbe	Gelb
Anzahl	2
Anbaubreite	Min. 600 mm zwischen beiden Blinkleuchten, Max. 400 mm vom äußersten Punkt der Fahrzeugbreite Bei Fahrzeugbreiten < 1.300 mm: Min. 400 mm
Anbauhöhe	Min. 350 mm, Max. 1.500 mm (Ausnahme.: 2.100 mm wenn Fahrzeuggeometrie den regulären Anbau nicht ermöglicht)
Geom. Sichtwinkel	Horizontal: 45° innen, 80° außen Vertikal: ±15° (Bei Anbauhöhe < 750 mm auch 5° nach unten). Bei Klassen M1-Fz. und N1-Fz. 20° nach innen
Elektrische Schaltung	Aufleuchten muss unabhängig von anderen Lichtfunktionen erfolgen. Blinkleuchten müssen synchron blinken und müssen auf der gleichen Fahrzeugseite durch dieselbe Betätigungsapparat aktiviert und deaktiviert werden.
Einschaltkontrolle	Vorgeschrieben
Sonstiges	Defekter Fahrtrichtungsanzeiger muss im Fahrzeug akustisch und visuell signalisiert werden

Hinweis: Alle Abmessungen beziehen sich auf die leuchtende Fläche des Scheinwerfers und nicht auf den Rand der Leuchte.